

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 73.

Dresden, am 13. Juli

1861.

Dreihundsechzigste öffentliche Sitzung der
Ersten Kammer am 2. Juli 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag (Nr. 501 bis 503). — Entschuldigung. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift über das allerhöchste Decret vom 6. December 1860, den Entwurf zu einem neuen Gesetze, die Zusammenlegung der Grundstücke betr. — Verathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Baufachen betr. und zwar die §§. 1 bis mit 8. — Verathung des mündlichen Berichts der dritten Deputation über die Petition von Inhabern Leipziger Messbuden, das Auspacken der Waaren und Aushängen der Firmen betr. — Verathung des schriftlichen Berichts der dritten Deputation (unter theilweiser Adoption des Berichts der Zweiten Kammer) über den Antrag des Abg. Heyn und Genossen um Aufhebung der Fleischschau.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 27 Minuten Vormittags in Anwesenheit von 30 Kammermitgliedern, sowie in Gegenwart des Herrn königlichen Commissars Geheimen Regierungsraths Just mit Vorlesung des über die gestrige Sitzung vom Herrn Secretär v. Egidy aufgenommenen Protokolls. Dasselbe wird von der Kammer genehmigt und durch die Herren v. Römer und Kraft mitvollzogen.

Präsident v. Schönfels: Wir wenden uns nun zum Vortrag aus der Registrande. Es befinden sich auf derselben drei Nummern. Der Herr Secretär v. Egidy wird die Güte haben, uns dieselben vorzutragen.

(Nr. 501.) Herr Abg. Dörfling übersendet eine Anzahl Druckexemplare eines von ihm verfaßten Aufsatzes über die Buchergesetze zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Die gewünschte Vertheilung hat stattgefunden.

(Nr. 502.) Schriftlicher Bericht der dritten Deputation (unter theilweiser Adoption des Berichts der Zweiten
I. R. (7. Abonnement.)

Kammer) über den Antrag des Herrn Abg. Heyn zc. um Aufhebung der Fleischschau.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht befindet sich als dritter Gegenstand auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 503.) Bericht der dritten Deputation der Ersten Kammer vom 30. Juni 1861 über 1) zwei Petitionen von gegen 10 voigtländischen Landgemeinden, der Gemeinde Eschenbach und Genossen und der Gemeinde Planschwitz und Genossen; 2) eine Petition von 44 oberlausitzer Landgemeinden, Dolgowitz und Genossen, um Abänderung und beziehentlich Revision verschiedener Bestimmungen der Armenordnung vom 22. October 1840.

Dieser Bericht wird heute Nachmittag gedruckt und vertheilt werden und kommt dann auf eine der nächsten Tagesordnungen.

Es war dies die letzte Nummer der Registrande. Herr Kammerherr v. Miltitz entschuldigt sich für die heutige Sitzung mit dringenden Geschäften. Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen.

Eine Schrift hat der Herr Landesbestallte Hempel vorzutragen und ich würde denselben ersuchen, es jetzt zu bewirken.

Landesbestallter Hempel: Die Zweite Kammer ist den abweichenden Beschlüssen der diesseitigen Kammer über das Gesetz, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, beigetreten und es waltet zwischen beiden Kammern*) eine Differenz weiter nicht vor. Die ständische Schrift ist von den Deputationen geprüft worden und hat auch in der jenseitigen Kammer bereits Genehmigung gefunden. Noch vor der Vorlesung ist in der Zweiten Kammer von dem Herrn königlichen Commissar darauf aufmerksam gemacht worden, daß in §. 37 die Ueberschrift des Gesetzes eine redactionelle Aenderung erfahren möchte, nämlich, daß die Worte: „unmittelbarer Uebergang des Eigenthums“ dahin abgeändert werden, daß das Wort: „unmittelbar“ weggelassen werde. Diese Bemerkung ist auch ganz richtig. Die Beibehaltung desselben widerspräche dem Sinne des Paragraphen. Derselbe wird dadurch nicht geändert und ich glaube, diese Abänderung wird auch hier einem Bedenken nicht unterliegen.

(Es erfolgt der Vortrag der ständischen Schrift.)

*) s. L.M. II. R. S. 883 flg. I. R. S. 1418 flg.